### Zur

# Geschichte Jacob I., Königs von Grossbritannien und Ireland.

Nach einem Manuscripte eines deutschen Zeitgenossen.

## Zweiter Theil.

Ich lasse hiermit auf den bereits im Programme vom Jahre 1857 veröffentlichten ersten Theil dieser Abhandlung als Schluss den zweiten Theil folgen. Auch hier werde ich meinem dort ausgesprochenen Grundsatze treu bleibend nur die im Manuscripte angeführten historischen Data einer Mittheilung würdigen, die ich bei Vergleichung anderer authentischer Schriftsteller entweder gar nicht oder doch als abweichend gefunden habe. Denn nur solche Thatsachen, die nach einer Seite hin das bereits gewonnene historische Bild vervollständigen und nach der andern hin noch feinere Nüancirungen in dasselbe hineinbringen, können für den Geschichtsforscher von Werth und Bedeutung sein. Demnach ergibt sich für die Anlage der Abhandlung von selbst, dass zwischen den einzelnen Angaben kein innerer Zusammenhang wird stattfinden können, sondern dass dieselben mehr schichtenförmig neben einander auftreten werden.

Wir haben in dem ersten Theile dieser Abhandlung, wo wir zuletzt über das Hofleben Jacobs sprachen, wohl schon gelegentlich darauf hingedeutet, dass die Realisirung so mancher seiner Lieblingsideen an dem Widerspruche seiner Nation scheiterte. Zu seinen Lieblingsplänen, die ihn bald in den ersten Jahren seiner Regierung auf das sorgfältigste beschäftigten und auf deren Verwirklichung er mit allem Ernste und aller Energie hinarbeitete, gehörte, wie bekannt, auch der, dass er eine innigere Verschmelzung zwischen den beiden von ihm beherrschten Nationen, den Engländern und Schottländern, herbeiführen wollte. Nach seiner Idee sollten beide Völker, wie sie unter einem Scepter vereinigt wären, auch dieselben Rechte und dieselben Gesetze haben. Das sollte zugleich ein Mittel sein zur Vernichtung des seit vielen Jahrhunderten zwischen beiden Nationen bestehenden und sich forterbenden Nationalhasses. Aber seine Unionsbestrebungen scheiterten an dem Widerspruche beider Völker. Dennoch nahm er in Folge einer öffentlichen Bekanntmachung den Titel eines Königs von Grossbritannien an und liess eine Goldmünze prägen, die, wie das Manuscript berichtet¹), nach dem Könige "Jacobus" genannt wurde, die vereinigten Wappen beider Nationen trug²) und auf der einen Seite die Aufschrift hatte: "Iacobus D. G. Magnæ-Britanniæ Monarcha," auf der andern: "Faciam eos in gentem unam."

<sup>1)</sup> S. 14

<sup>2)</sup> Vgl. Hume, Histoire de la maison de Stuart sur le trône d'Angleterre; traduite de l'Anglais. A Londres 1760. IV. Tome I. pag. 41.

In dem Kapitel, wo unser Autor über die englischen Münzen spricht <sup>3</sup>), bemerkt er, dass unter Jacobs Regierung in Grossbritannien keine andere Münze cursirt habe, als nur solche "von klarem guten Gold und klarem guten Silber," auch die kleinste gangbare Münzsorte sei von Silber gewesen, daher habe man einen Bettler, wenn man ihn mit einem Almosen habe beglücken wollen, wenigstens einen Dreier <sup>4</sup>) geben müssen, was etwa sechs meissen'sche Pfenninge ausgetragen habe.

Alle fremden Münzen, mit Ausnahme der spanischen Pistolen, galten in England weniger, als in der Heimath, wo sie geprägt waren<sup>5</sup>). Daher war die natürliche Folge, dass nur wenig ausländisches Geld in England zu finden war. Inländisches Geld aus dem Lande zu führen war verboten, und die Handschrift sagt: "wenn bei einer Person, die aus dem Lande will, mehr als dreissig Cronen gefunden werden, so ist das Geld verloren." Daraus geht aber hervor, dass man eine Summe bis zu dem Betrage von dreissig Cronen mit sich führen konnte, nur wenn der Betrag ein grösserer war, lief man bei einer etwaigen Untersuchung Gefahr, das Ganze zu verlieren. Indess wurde, wie das Manuscript hinzusetzt, dieses Verbot bei den "Extraneis und Nobilibus" nicht so genau genommen, aber um so strenger bei den Kaufleuten executirt. Die zu diesem Zwecke angestellten Præfecti inquisitionis monetariæ lagen ihrem Amte um so eifriger und sorgfältiger ob, weil sie einen Sportelantheil von dem confiscirten Gelde erhielten.

Da, wo unsere Handschrift über die Streit- und Wehrkraft des Landes handelt<sup>6</sup>), erhalten wir über manche Punkte viel genauere und speciellere Aufklärungen, als in manchem anderen compendiöseren Werke. Nachdem unser Autor in genanntem Abschnitte die Vorausschickung gemacht, dass England schon wegen seiner Lage und physischen Beschaffenheit, wie auch wegen der eigenthümlichen Natur des umgebenden Meeres schwer angreifbar, aber leicht zu vertheidigen sei, so werde die Abwehr einer feindlichen Invasion noch dadurch ungemein erleichtert, dass alle Häfen in einem guten Vertheidigungszustande sich befänden und durch gut ausgerüstete Kriegsschiffe geschützt würden. Wenn aber die Kriegsflotte zur Zeit Jacobs von der Handschrift auf 400 Schiffe angegeben wird, so ist dieses jedenfalls eine irrthümliche Angabe und das quadringentas ist ganz evident ein Schreibfehler für quadraginta, wofür einmal die nebenstehende Randbemerkung im Manuscripte spricht: "Quotidie quadraginta naues bello alit; ait Billius 7), "dann aber auch Hume 1), der sagt, dass die englische Kriegsflotte unter Elisabeth 55 Schiffe gezählt habe. Wenn auch unter Jacobs Regierung die englische Marine nach dem Zeugniss anderer Geschichtsautoritäten keineswegs vernachlässigt wurde, sondern im Gegentheil diesem Zweige der Wehrmacht die grösste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet wurde, um ihr das unter Elisabeth bei den übrigen Seemächten erworbene Ansehen zu erhalten, so ist doch

<sup>3)</sup> S. 59. f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Diesen Namen hat jedenfalls die kleinste englische Münze nicht geführt, sondern unser Landsmann gibt ihr den Namen einer deutschen Münze, weil diese der englischen vielleicht ähnlich, beziehungsweise gleichwerthig war.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Manuser. S. 60. — <sup>6</sup>) S. 60. ff. — <sup>7</sup>) S. 62.

<sup>8)</sup> Tome I, pag. 172. ff. Andere sagen, dass sie 42 Schiffe gehabt habe.

eine Vermehrung derselben auf 400 Kriegsschiffe gar nicht denkbar. Ausser der königlichen Marine konnte aber der König im Falle der Noth alle Kauffahrteischiffe nach einem alten Herkommen gegen eine geringe Geldentschädigung zur Vertheidigung des Landes heranziehen. Zu König Jacobs Zeit belief sich nach Angabe der Handschrift die Zahl der handeltreibenden Schiffe auf 2000, so dass England auf diese Weise eine imponirende Seemacht zur Verfügung hatte.

Die englische Landmacht, die nur aus einer Miliz bestand, da Jacob kein einziges Regiment stehender Truppen halten durfte, betrug nach Hume 9) 160,000, nach unserer Handschrift nur 120,000 Mann, und zwar 100,000 Mann Infanterie und 20,000 Mann Reiterei, oder wenn man es, wie unser Autor sagt, genauer nähme, so betrage sie nur 39,000 Mann, denn ganz England zerfalle in 39 Grafschaften und bei einem Aufgebot habe jede Grafschaft 1000 Mann zu stellen. Aber ausserdem könnte der König noch an 20,000 — 30,000 Mann Freiwillige aufbringen. Die Aushebung geschah aus den Altersklassen vom 16 ten bis zum 60sten Jahre.

Diese Macht, meint das Manuscript, sei zur Vertheidigung der Küsten und zur Abwehr eines feindlichen Angriffs vollkommen hinreichend, da das Land einer Besatzung im Innern nicht bedürfe und der König eine solche nach der Verfassung nicht halten dürfe. Zu gegenwärtiger Zeit sei noch dazu um so weniger der Versuch einer feindlichen Landung denkbar, weil die Engländer und Holländer, welche beide Nationen als die verwegensten und erfahrensten Seeleute die Herrschaft über die Meere ausübten, eng alliirt seien. Zum Zeichen dieser innigen Verbindung, welche auf gegenseitiger Hülfsleistung sowohl bei einem Offensiv- wie Defensivkriege beruhte, war nach der weiteren Mittheilung unseres Landsmannes eine Denkmünze geprägt worden, welche auf der einen Seite einen Ochsen und ein Pferd vor einen Pflug gespannt zeigte und auf der andern die Inschrift hatte: "Trahamus æquo iugo 10)."

Für den Fall eines plötzlichen und unvorhergesehenen feindlichen Ueberfalls war für eine schleunige Abwehr noch dadurch Sorge getragen, dass alle Bauern, welche in den umliegenden Ortschaften des bedrohten Hafens wohnten, auf den Ruf des Dorf- und Marktwächters bei Verlust des Lebens, der Ehre und zeitlichen Güter verpflichtet waren, sich mit ihren Waffen und einem viertägigen Proviant an dem Orte einzufinden, welcher ihnen bei Tage durch Rauch, bei der Nacht durch Fanale als Sammelplatz signalisirt wurde 11). Unsere Handschrift bemerkt dabei, dass diese Bauern meistens reiche, kühne, ruhmbegierige, der Wege und Stege kundige und keine Gefahr scheuende Leute wären; dafür sei ihnen aber auch vom Staate das Privilegium zu Theil geworden, dass sie keinem Edelmanne, sondern einzig und allein nur dem Könige unterthan und für immer von allen Zinsen und Steuern befreit wären. Dazu komme endlich noch ein anderer Umstand, der die Vertheidigung des Landes wesentlich erleichtere und dieses sei der, dass von London aus jedem inländischen Hafen im Zeitraume von 24 Stunden genügende Hülfe

<sup>9)</sup> S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Eine ähnliche Denkmünze hatten beide Nationen schlagen lassen, als sie gemeinschaftlich die grosse spanische Armada unter Philipp II. bekämpften; diese zeigte zwei mit einem Seil zusammengebundene Töpfe mit der Beischrift: "Frangimur si collidimur." Manuscr. S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Diese Einrichtung scheint aus der angelsächsischen Zeit herzurühren; vgl. Lingard I. 2. Abth., S. 45.

zugeführt werden könne. Sei es aber einmal dem Feinde gelungen, festen Fuss auf englischem Territorium zu fassen, dann zeige das Land darin eine sehr grosse militärische Schwäche, dass es nirgends wegen Mangels an festen Plätzen und Stützpunkten eine starke Vertheidigungslinie darbiete. Ob dieser Umstände könne der Feind mit einem tüchtigen Heere mit leichter Mühe und in kurzer Zeit in den Besitz des ganzen Reiches gelangen; wenn auch nicht zu verkennen sei, dass jene Schwäche des Landes von einem andern Gesichtspunkte betrachtet, eine kräftige Stütze der königlichen Macht sei und zwar desshalb, weil kein Fürst, Graf oder wie er heissen möge, eine Feste in seinem Territorium haben dürfe 12) und demnach Auflehnungen mit den Waffen in der Hand wider das rechtmässige Oberhaupt, wie sie so häufig in Frankreich und Deutschland von Seiten der grossen Vasallen vorkämen, in England durchaus unmöglich wären.

Aus dem Kapitel, welches die Ueberschrift trägt: "De Religione & bonis ecclesiasticis <sup>13</sup>)," erfahren wir, dass zur Zeit unsers Berichterstatters England mit Wales — Schottland und Ireland nicht mit eingerechnet — 2 Erzbisthümer, 25 Bisthümer und 40,000 Pfarreien zählte. Rechnen wir die Seelenzahl, über die wir nirgends eine statistische Angabe ausfindig machen konnten, von England und Wales zusammen auf 10 Millionen, die kaum vorhanden gewesen sein wird, so ergibt sich zu unserer Verwunderung, dass durchschnittlich nur 200 Seelen zu einer Pfarrei gehörten, ein Verhältniss, wie es gewiss nur selten und nur in abnormen Zuständen wo anders in Europa angetroffen werden dürfte. Das Einkommen der 2 Erzbischöfe und 25 Bischöfe <sup>14</sup>) gibt unser Autor vor der Einführung der Reformation auf 1,200,000 Ducaten an; nehmen wir die Durchschnittszahl, so kommt auf einen Bischof die enorme Revenue von über 44,444 Ducaten.

Bei der Besprechung des Preises der Lebensmittel zur Zeit Jacob I. bedauert Hume <sup>15</sup>), dass es ihm trotz der genauesten und sorgfältigsten Recherchen nicht gelungen sei, den Preis des in den Fleischbänken zum Verkauf ausgelegten Fleisches zu ermitteln. Von dem Geflügel führt er ein Markt- resp. Preisreglement aus dem Anfange der folgenden Regierung an. Die Preise des Federviehes waren darnach ziemlich hoch. Unser Manuscript enthält zufällig nur den Preis von den Fasanen, von denen ein Paar unter Jacob 5 Floren <sup>16</sup>), zu Carl I. Zeit aber ein einziger 6 Schilling kostete <sup>17</sup>), das würden nach unserem Gelde 2 Thaler preussisch sein.

Wenn wir nun zu der Hauptstadt des Landes, zu London <sup>18</sup>), übergehen, von der unser Landsmann, wie bereits früher bemerkt, selbst sagt, dass er alle Winkel ausgekrochen habe und demnach von derselben einen sehr detaillirten Bericht abstattet, so soll auch hier natürlich nur das vorgeführt werden, was als Ergänzung dessen dient, was andere Schriftsteller darüber bereits berichtet haben. Diese Stadt, sagt er, ist gleichsam, um uns seines eigenen Ausdruckes zu bedienen, eine Epitome von England, und wer London gesehen, hat, was Städte und Pracht anbelangt, von England mehr als die Hälfte gesehen. In der Länge ist sie so gross, dass Einige meinen, sie habe in ihrem Umkreise sieben englische Meilen <sup>19</sup>). Eine Stadtmauer hat London

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Siehe Manuscr. S. 101. — <sup>13</sup>) S. 79. ff.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) S. 98. und 99. werden sämmtliche Bisthümer namentlich angeführt.

<sup>15)</sup> S. 171. f. — 16) S. 204. — 17) S. 172. — 18) Manuscr. S. 171. ff.

<sup>15)</sup> Das sind gerade 11/2 deutsche Meilen.

nicht, sondern nach Art der Spartaner soll die Tapferkeit der Bürger die beste Wehr sein. Die Stadt zählte auf beiden Ufern der Themse 9000 Häuser mit Ausnahme der kleinen Hütten, deren es eine sehr grosse Menge gab. Unser Autor aber meint, dass es der Häuser noch mehr geben müsse, zumal allein über 4000 Tabakshäuser und Tabernen darin gefunden würden. Es gibt, wie weiter erzählt wird, gegen 4000 Personen, die sich allein davon nähren, dass sie süsses Wasser in die Häuser tragen. Denn obschon das Wasser durch Wasserkünste mittelst Röhren in die Stadt getrieben wird, so ist dieses Wasser doch gesalzen 20). Da es nun einige Süsswasserbrunnen in der Stadt gibt, manche Häuser aber doch zu weit davon abliegen, so haben diese ihre bestellten Leute, die ihnen täglich das Wasser zutragen. Als ein Beispiel des den Engländern eigenthümlichen Speculationsgeistes wird hierbei angeführt, dass ein vornehmer Kaufmann mit Erlaubniss des Königs einige Meilen her ein gutes trinkbares Wasser auf seine eigenen Kosten nach der Stadt geleitet habe, und wer nun dieses in sein Haus geführt haben wolle, der muss sich mit dem Kaufmann "darumb vortragen, sol ein grosz geldt damit gewinnen." Die Stadt hat, wie weiter berichtet wird, an 4000 Schiffe (wohl Gondeln), die sich ihren Erwerb damit suchen, dass sie Leute nach dem königlichen Schloss bringen, Spazierfahrten auf der Themse machen und die Touristen nach den nahe gelegenen Vergnügungsörtern bringen. Die Stadt zerfällt in drei Theile: in Whitehall, London und St.-Catharin. London (d. i. die eigentliche Stadt) an sich selbst ist nicht gross, und kann kaum an Grösse mit Leyden oder Orleans in Vergleich gestellt werden. Die beiden andern Theile sind um ein Bedeutendes grösser. Die Stadt wächst von Tag zu Tage. Sie ist keine reine Stadt und sie kann es auch nicht sein wegen des grossen Verkehrs der Menschenmenge und der Wagen. Die Häuser sind nicht schön, viele sind von Holz 21). Die Strassen sind eng und meistentheils kaum so gross, dass sich zwei Wagen gegenseitig ausweichen können. Eine oder zwei lange Strassen sind weit und hell; auf denselben wohnen die vornehmsten Kaufleute der Stadt. In den meisten Häusern gibt es Kramläden und in diesen allein ist soviel zu sehen, wie sonst in ganz England. Die Stadt zählt 120 Kirchen, in denen alle Sonntage gepredigt wird; es dürften kaum an einem Orte der Christenheit mehr Gotteshäuser gefunden werden.

Bei der Beschreibung der Westminsterabtei gibt unser Autor zunächst einen historischen Abriss von diesem Gebäude, erwähnt die mit demselben verknüpften Fundationen und geht dann zur Aufzählung und Beschreibung aller derjenigen Begräbniszstätten über, die er nicht in dem Buche, in welchem jene zum grössten Theil verzeichnet seien, gelesen und gefunden zu haben glaubt <sup>22</sup>). Bekanntlich ist die Westminsterabtei das grosse Mausoleum der königlichen Familie

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Wegen der Fluth, die das Meerwasser bis London führt.

<sup>&</sup>lt;sup>21)</sup> Vgl. Hume S. 174. Eine Bemerkung, die unser Landsmann hierbei fallen lässt, ist uns nicht recht klar, wenn er sagt: "Wenn man anstatt der Steinkohlen Holz brännte, so würden ohne Zweifel bisweilen grosse Feuersbrünste in London entstehen (weil die Häuser meistentheils von Holz sind)." Dass die Feuerung mit Steinkohlen in dieser Beziehung sicherer sei, als die mit Holz, ist uns nicht bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Der Verfasser gibt nämlich an, das viele Begräbniszstätten mit ihren Epitaphien in einem besonderen Buche verzeichnet und beschrieben seien. Vgl. S. 185. Zwei Jahre nach Abfassung unsers Manuscripts erschien: "Arithmæus, mausolea regum, reginarum, dynastarum, nobilium Londini Anglorum in occident. urbis

und der berühmtesten Personen Englands. Uns interessirt vor allen anderen die Ruhestätte der unglücklichen Maria Stuart, der Mutter des Königs Jacob. Es ist uns aus andern Geschichtsschreibern bekannt, dass die Leiche der Königin, nachdem sie eingesalbt und in Blei eingewickelt worden war, nach sechs Monaten auf Befehl der Königin Elisabeth mit allen standesgemässen Ehren in der Abteikirche zu Peterborough beigesetzt wurde. Daselbst blieb die Leiche 25 Jahre, bis König Jacob sie am 11. October 1612 nach der Westmünsterabtei bringen 23) und hier seiner Mutter, wie uns das Manuscript berichtet, ein prächtiges marmornes Grabmal, welches ihr in Peterborough von der Elisabeth nicht zu Theil geworden war, errichten liess. Es sollte das vielleicht ein Act der Aussöhnung sein mit den Manen seiner Mutter, gegen die er, selbst als sie im Kerker schmachtete, — welche unglückliche Lage in jedem andern Kinde die innersten Gefühle der Pietät und des Mitleidens würde erregt haben, - eine wahrhaft kindliche Liebe nie gezeigt hat 24). Es sollte dies aber auch vielleicht ein Act der Rache sein, die er an Denjenigen zu nehmen gedachte, die für den Tod seiner Mutter gestimmt hatten. Zu dieser Consequenz berechtigt uns theilweise der gehässige Inhalt der nachfolgenden Inschriften. Jacob konnte aber nach dem Bericht der Handschrift, ohne grossen Anstoss bei den Ständen des Reiches und bei der ganzen Nation zu erregen, bei der Translation der Leiche keinen allzugrossen Pomp und kein allzugrosses Aufsehen machen, da Maria durch das Parlament zum Tode verurtheilt worden war. Daher wählte er folgendes Auskunftsmittel. Nachdem er vorher der Königin Elisabeth ein prächtiges Denkmal hatte errichten lassen, um so die Gemüther der Nation für sich zu gewinnen und sie mit seiner kommenden That auszusöhnen, liess er heimlich seine Mutter aus ihrer Grabstätte zu Peterborough herausnehmen und in der Nacht nach der Westminsterabtei bringen. Hier erfolgte im Beisein der vornehmsten Stände des Reiches, unter denen noch Manche waren, die ihr das Leben hatten absprechen helfen, die feierliche Beisetzung. Ueber der Ruhestätte errichtete er ihr ein ausserordentlich prächtiges Grabmal, auf welchem oben darauf die Königin in Marmor ausgehauen lag, deren Gesicht den Reiz und die Schönheit bekundete, die ihr in ihren jüngeren Jahren eigenthümlich gewesen waren. Unser Autor meint, dass kaum ein zweites Denkmal in ganz England gefunden werden dürfte, das solche gehässige Inschriften trage, als dieses. Oben steht der Text aus dem 1. Briefe Petri II. 23: "und dennoch gelästert (Christus), lästerte er nicht wieder, gemisshandelt, drohte er nicht, sondern gab sich dem hin, der gerecht richtet." Die Seiten des Denkmals, dessen marmorne Decke, auf der die Königin ruht, von vier Säulen

angulo (in abbatia Westmonast.) structa. 12. Francof. March. 1618; da aber trotz unserer grössten Bemühungen uns dieses Werk nicht zugänglich wurde, um nachzusehen, ob auch das Grabmal der Maria Stuart darin erwähnt sei, so haben wir uns doch (gesetzt es sei daselbst zu finden) schon des Interesses wegen, welches dasselbe, resp. seine Inschriften erregen, auf eine nähere Beschreibung desselben in Folgendem eingelassen.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Vgl. Camden S. 493. f. und Lingard VIII. S. 265, Anm. 56.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Camden S. 477. sagt zwar, wie Jacob durch seinen Gesandten Keith gegen das Hinrichtungsurtheil seiner Mutter intercediren liess: "Interea rex Scotorum, qua eximia erat in matrem pietate ...;" aber vgl. v. Raumer: Briefe aus dem britischen Museum und Reichsarchiv I. S. 339. 377. etc.; derselbe zeigt auch II. 192. 196. — auch andere Historiker —, dass Jacob keineswegs durch jene Intercession eifrig bemüht gewesen sei, seine Mutter zu retten.

getragen wird, sind mit verschiedenen Inschriften versehen, die, wie man allgemein glaubte, vom Könige selbst sollen verfasst worden sein. Wir wollen sie hier mittheilen und bemerken nur noch dabei, dass sie an Gehässigkeit des Inhalts im Allgemeinen der Grabschrift gleichen, die bei dem Grabe zu Peterborough von unbekannter Hand angeschlagen, aber bald wieder, wahrscheinlich auf höheren Befehl, weggenommen worden war. <sup>25</sup>) Die auf dem von Jacob errichteten Denkmale befindlichen Inschriften, deren Schreibweise und Interpunction wir nach dem Manuscript beibehalten, sind:

Stirpe vere regia et antiquissima prognata erat, maximis totius Europæ Principibus agnatione et cognatione conjuncta, et exquisitissimis animi et corporis dotibus et ornamentis cumulatissima (verum ut sunt variæ rerum humanarum vices) postquam annos plus minus 20 in custodia detenta fortiter et strenue (sed frustra) cum malevolorum obtrectationibus, timidorum suspicionibus, et inimicorum capitalium insidiis conflictata esset, tandem inaudito, et infesto Regibus exemplo securi percutitur et contemto mundo, devicta morte, lassato carnifice Christo servatori animæ salutem, Jacobo filio spem Regni, et posteritatis, et universis cædis infaustae spectatoribus Exemplum patientiæ commendans, pie, patienter, intrepide cervicem Regiam securi maledictæ subjecit, vitæ caducæ sortem cum coelestis regni perennitate commutavit. 6 (ante) Idus Febr. <sup>26</sup>) Anno Christi 1587 ætatis 46.

Darüber stehen diese Worte:

## D. O. M.

Bonæ memoriæ et spei æternæ.

Mariæ Stuartæ Scotorum Reginæ, Franciæ dotariæ Jacobi 5. Scotorum Regis filiæ, et heredis unicæ, Henrici VII. Angli Regis ex Margaretha majori natu filiæ (quæ Jacobo IV. Regi Scotorum matrimonio copulata) proneptis Eduardi IV. Anglorum Regis ex Elisabetha filiarum suarum maxima abneptis Francisci II. Gallorum Regis conjugis, coronæ Angliae dum vixisset certæ et indubitatae heredis et Jacobi magnæ Britanniæ Monarchæ potentissimi matris.

Dabei stehen folgende Verse, welche nach Angabe der Handschrift ebenfalls vom Könige Jacob herrühren sollen, da sich wohl, wie unser Autor sagt, Niemand Anders bei Gefahr des Lebens, der Ehre und der zeitlichen Güter unterfangen haben würde, eine solche einen grossen Theil der englischen Nation tief verletzende Grabschrift zu verfertigen. Diese Distichen lauten also:

Si generis splendor, raræ si gratia formæ
Probri nescia mens, inviolata Fides,
Pectoris invicti robur, sapientia, candor,
Nixaque solantis spes pietate Dei;
Si morum probitas, duri patientia freni,
Maiestas, bonitas, pura benigna manus,
Pallida fortunæ possent vitare Tonantis

<sup>25)</sup> Siehe Camden S. 493, f.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Das ist der 8. Februar.

Fulmina, quæ montes templaque sancta petunt Non præmaturå fatorum sorte perisset, Nec fieret mæstis tristis imago genis. Jure Scotos, thalamo Francos, spe poscit et Anglos, Triplice sic triplex jure corona beat. Felix heu nimium felix sic turbine pulso Vicinam . . . . 27) conciliasset opem. Sed cadit, ut terram teneat (nunc morte triumphat), Fructibus ut sua stirps pullulet inde novis. Vita nequit vinci, nec carcere clausa teneri, Non occisa mori, sed neque capta capi. Si vitis succisa genus faecundior uvis Sculptaque purpureo gemma decore micat. Obruta frugifero sensim sic cespite surgunt Semina, per multos quæ latuere dies. Sanguine sancivit foedus cum plebe Jehovæ, Sanguine signata est, quæ modo cedit humus, Parce Deus, satis est, infandos siste dolores, Inter funestos pervalet illa dies. Sit Reges mactare nefas, ut sanguine posthac Purpureo nunquam terra Britanna fluat. Exemplum pereat cæsæ cum vulnere Christæ Inque malum præceps auctor et actor eat. Si meliore sui post mortem parte triumphat Carnifices sileant tormina, claustra, cruces. Quem dederant cursum superi Regina peregit, Tempora læta Deus, tempora dura dedit. Edidit eximium fato properante Jacobum. Quem Pallas, Musæ, Delia fata colunt Magna viro, major natu, sed maxima partu Conditur hic Regum filia, sponsa parens. Det Deus, ut nati, et qui nascentur ab illa Aeternos videant hinc sine nube dies.

#### H. N. Gemens.

Von des Königs kleinlicher Rachsucht, die er gern bei passender Gelegenheit sein Volk, mit dem er sich in harmonischen Einklang zu setzen nie verstanden hat, fühlen liess, erzählt

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Hier steht in der Handschrift ein unleserliches Wort, welches wir trotz der grössten Mühe uud unter Beihülfe anderer kundiger Handschriftenleser nicht haben entziffern können; indess wird auch ohne dieses Wort der Sinn der Stelle durchaus nicht beeinträchtigt.

uns die Handschrift noch ein anderes Beispiel. Als nämlich sein erstgeborner Sohn Heinrich, Prinz von Wales, gestorben war (6. November 1612.), der bei seinen Lebzeiten nie mit dem Vater recht gestimmt, <sup>28</sup>) aber bei der gesammten englischen Nation in einer ausserordentlichen Liebe und Achtung gestanden hatte, so dass diese auf ihn eine wohlbegründete Hoffnung auf bessere Zeiten gebaut hatte, liess er ihm zum Trotz seines Volkes kein besonderes königliches Grabmal errichten, keine Grabschrift setzen, sondern seine Leiche in dem Sarge seiner den meisten Engländern verhassten Mutter beisetzen.

Nach Aufzählung und Beschreibung noch mehrerer anderer Begräbnissstätten in der Westminsterabtei, die uns hier weiter nicht interessiren können, geht unser Landsmann zur Beschreibung der grössten Kirche Londons, der St. Paulskirche, über, was wir aber hier übergehen, weil die dabei angeführten Details ausser dem Bereiche unserer Aufgabe liegen. Nur wollen wir erwähnen, dass auf dem freien Platze vor derselben von einer eigens dazu errichteten Kanzel herab öfters vor vielen Tausend Menschen gepredigt wurde. Das Gedränge dabei war, um uns der Worte des Manuscripts zu bedienen, sehr gross und es musste daher Jeder auf seinen Beutel Achtung geben, denn "sich solches geschlötters viel dabei zu befinden pflegett." Wenn wir uns auch hierbei die Bemerkung nicht versagen können, dass derartige Taschenrevisionen damals gewiss auch in Deutschland und in andern Ländern vorgekommen sein werden, so dürfen wir hier nicht unerwähnt lassen, dass unser Landsmann von der Ehrlichkeit und Rechtlichkeit der Engländer nicht besondere Stücke hält; dies zeigt er an mehreren Stellen und an der einen sagt er gradezu, dass im königlichen Schloss zu Windsor die silberne Tafel des Herzogs von Württemberg deshalb mit einem eisernen Gegitter umgeben sei, "weil die Engelender gerne stelen."

Nachdem unser Autor nur noch zwei Kirchen namentlich angeführt hat, die übrigen aber in seiner Relation übergeht, weil sie nichts Erwähnenswerthes aufzuweisen hätten, erhebt er noch bittere Klagen darüber, dass wegen der grossen Menge von Kirchen Tag und Nacht das Geläute nicht aufhöre ("ich glaube, wenn es einem treumett, so fallet er an die glocken,") und dass dies für Einen, der nicht daran gewöhnt, sehr lästig sei, zumal wenn er in dem Theile der Stadt sein Quartier nahme, wo er das seinige gehabt habe.

Von den Unterrichtsanstalten Londons weiss er nichts Absonderliches zu berichten; denn obwohl die Stadt eine Universität habe, so trete dieselbe im Vergleich mit anderen so sehr in den Hintergrund und habe so wenig Ruf, dass viele alte Leute in London von dem Vorhandensein einer Hochschule nichts wüssten. Ueber englische Theologie, über Civilrecht, Medizin, Astronomie, Musik, Geometrie und Rhetorik würden daselbst Vorlesungen gehalten. Unser Autor hält es für etwas Enormes, was für die Pflege der Wissenschaften in England geschehe, dass ein Professor ein jährliches Gehalt von 50 englischen Pfund erhalte.

Darauf gibt unser Landsmann eine Beschreibung der königlichen Paläste, Whitehall und St. James. Hier lässt er sich in die kleinsten Specialitäten ein. Nicht allein die einzelnen Zimmer, ihre Tapisserien, Möbel, Bilder etc. werden auf das Haarkleinste beschrieben, sondern auch

<sup>88)</sup> Vergl. Lingard IX. 122. Hume 63. f.

selbst die Ofengeräthe, wie: Feuerzangen, Schaufeln, Blasebälge etc. sind seinem scharfbeobachtenden Auge nicht entgangen.

Glaubwürdigkeit wir freilich bezweifeln müssen, wenn sie nicht im Zusammenhange mit einer natürlichen Ursache steht, dass auf der Stelle im Hofraume, wo der Graf Essex hingerichtet worden sei, bis zu dieser Stunde (wo Autor anwesend war) kein Gras wachse. Dem Tower gegenüber lag das Zeughaus, welches er auch in allen seinen Gemächern auf das Genaueste durchmustert hat, und uns alle die Armaturstücke aufzählt, die er darin gesehen hat. Sie alle mit ihren kleinsten Details unseren Lesern vorzuführen, liegt nicht in unserem Plane; nur sei hier erwähnt, dass der Schild und der Streithammer Heinrich VIII. eine ganz eigenthümliche Construction gehabt haben müssen, wenn nach dem Bericht unsers Autors dieselben zugleich als Schusswaffen gebraucht werden konnten. Als eine besondere Merkwürdigkeit wurden auch daselbst zwei kolossal grosse hölzerne Geschütze gezeigt, die Heinrich VIII. hatte anfertigen lassen, um Boulogne in Frankreich, welches er belagerte, damit zu schrecken und die Stadt zur Uebergabe zu zwingen. Die List glückte und zum Andenken daran wurden diese Riesengeschütze im Zeughause außewahrt. Unter den Munitionsvorräthen fand sich auch ein Haufen Kettenkugeln, deren man sich in jener Zeit bei der Kriegführung zuweilen zu bedienen pflegte.

Unter den sehenswerthen Bauten Londons wird ausser der 438 Schritt langen steinernen Themsebrücke, wo die Köpfe der Hochverräther aufgepflanzt wurden, auch die königliche Börse genannt, auf deren Platze täglich früh zwischen 11 und 12 und Abends zwischen 5 und 6 Uhr viele tausend Kaufleute aus aller Herren Ländern zusammenkamen und ihren Geldmarkt abhielten. Die Mitglieder der ostindischen Kompagnie hatten daselbst einen besondern Ort, wo sie mit einander verkehrten. Am meisten vertreten waren die Niederländer und die Hansestädte, die fast eine ganze Strasse längst der Themse innehatten, woselbst ihre Waaren- und Weinlager gelegen waren. <sup>29</sup>)

Von den Spazier- und Vergnügungsorten bei London erwähnt die Handschrift ihrer drei, die nach den drei vereinigten Königreichen: England, Schottland und Ireland genannt wurden. Daselbst pflegten zur Sommerszeit an Sonn- und Feiertagen viele Tausend Menschen beiderlei Geschlechts zusammen zu kommen und sich im Grase mit allerlei Spielen zu belustigen. Einen Hauptzeitvertreib beim jüngeren männlichen Geschlecht bildete das Ringen (Boxen), welchem unser Landsmann gern zuzusehen pflegte.

Als Anhang zur Beschreibung von London wollen wir hier noch das hinzufügen, was uns die Handschrift<sup>30</sup>) über den Lord Major (Maire) der Hauptstadt, über seine Wahl, seine amtliche Stellung etc. berichtet. Da heisst es: "Was den Major zu London anbelangt, ist zu wissen, dass er gar grosse Ehre hatt, und wenn ein König stirbt, so hatt er dass ganze Regiment des König-

<sup>&</sup>lt;sup>29)</sup> Was über die Komödiantenhäuser erzählt wird, haben wir bereits früher im "Magazin der Literatur des Auslandes" mitgetheilt.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>) S. 117. f.

reichs in seinen henden, biss so lange ein anderer König renunciret wirdt." Er wird nur aus den 24 Rathsherrn, die in London sind und in einem grossen Saale zwischen den Bürgern Recht sprechen, gewählt. Diese Rathsherrn sind grade nicht die Klügsten, sondern wie gewöhnlich die Reichsten in London. Bei der Erwählung eines Lord Majors, welche Würde nur auf ein Jahr ertheilt wird, sieht man weniger auf seine Tüchtigkeit, als auf seinen Reichthum, und zwar deshalb, weil ein Maire gewaltig repräsentiren und von seinem Einkommen jährlich an 40,000 Floren zu diesem Zwecke yerwenden muss. Er hält stets eine freie Tafel und jeder Fremde findet bei ihm gastliche Aufnahme. Am Ostermontage tritt er mit grossem Pomp auf; vor ihm, der auf einem stattlich geschmückten Pferde sitzt, wird ein Schwerdt, ein Scepter und ein Stab getragen. Ueber seinen kostbaren Kleidern trägt er eine Ritterkette, wie er denn eo ipso dem Ritterstande angehört. Ihn begleiten viele vornehme Rathsherrn und einige hundert Findlinge in ihrem sonderbaren Habit; einige hundert vornehme Bürger gehen vor ihm her. Dabei ist natürlich ein grosser Zulauf und ein grosses Gedränge. Seine Frau ist ebenfalls köstlich gekleidet; zwei Frauen gehen vor ihr her und zwei folgen ihr die Schleppe tragend.

Nachdem wir nun so die Stadt London abgefertigt haben, so sei es uns gestattet, noch Einiges aus dem Kapitel, welches über die Gesetze, Rechtsgewohnheiten und Gerichte der Engländer zur Zeit Jacob I. handelt, <sup>31</sup>) mitzutheilen. Wir werden nur die Paragraphen herausgreifen, die als ergänzende Zugabe zur Characteristik jener Zeit hier mit Recht eine Stelle verdienen. Wenn es unter Anderem heisst:

- a. dass in England ein Gesetz bestand, wonach kein Unterthan, sowohl bei Hofe als auch auf dem Lande eine Schusswaffe führen durfte und wenn nebenbei in einer Marginalbemerkung des Manuscripts gesagt ist, dass die Herausforderungen bei Leib- und Lebensstrafe verboten waren, so scheint doch dieses Gesetz wohl nicht in seiner ganzen Strenge executirt worden zu sein, da Hume in seiner Geschichte des Hauses Stuart 32 ausdrücklich sagt, dass zu keiner Zeit die Duellwuth unter dem jüngeren Adel Englands so um sich gegriffen habe als zur Regierungszeit Jacob I. Wäre gegen jeden Duellanten die unerbittliche Strenge jenes Gesetzes in Anwendung gebracht worden, dann hätte sich eine Einschränkung der Duelle von selbst ergeben. Wir wollen dabei die Richtigkeit jenes Gesetzes keineswegs in Zweifel ziehen; eine strenge Executirung desselben mochte ebenso wenig stattfinden, wie bei unsern alten preussischen Duellgesetzen, die unter Umständen die Duellanten ebenfalls mit dem Tode bedrohten.
- b. Ferner besagt ein Gesetz: Wer gestohlenes oder verdächtiges Gut bei sich beherbergt und seinen Verdacht bei der Obrigkeit innerhalb 24 Stunden nicht meldet, der wird wie der Dieb selbst gehängt.
- c. Wenn ein Weib ihren Mann umbringt, wird sie lebendig verbrannt.
- d. Der Strassenräuber wird mit eisernen Ketten lebendig an einen an einer Landstrasse

schrieben. 4 Wenn Finer das beneficium oder privilegium Cleri begeinret. 31 .119. ff.

Dinge" (ans dem abgesperrten Raumel wo die Inculpaten sitten) de Monte (au geht

- stehenden Galgen geschlagen und muss daselbst "verfaulen", andere werden bald (nach erfolgtem Tode) abgeschnitten und begraben.
- e. Wenn einer wegen Schulden ins Gefängniss geworfen wird, so darf er nicht, so lange er darin sitzt, seiner Güter beraubt werden, stirbt er aber in der Haft, so erben die Kinder des Vaters Gut und dürfen seine Schulden nicht bezahlen; mors omnia solvit.
- f. Wenn Einem etwas gestohlen oder sonst eine Uebelthat zugefügt worden ist, so läuft der Beschädigte unter Geschrei zu seinem Constabler oder Schulzen oder auch zu seinem Nachbar und zeigt ihm solches an. Diese müssen sich alle sofort auf die Beine machen und den Uebelthäter eifrig verfolgen von einem Dorfe zum andern und von einer Stadt zur andern, bis sie seiner habhaft werden. Wenn aber eine Person nachlässig gewesen, so dass dadurch der Uebelthäter entwischt ist, so muss diese nicht allein dem Beschädigten, sei es an Leib oder Gut, seinen Schaden vollständig erstatten, sondern auch dem Könige eine grosse Summe Geldes als Strafe zahlen. Daher stamme auch, wie die Handschrift hierzu bemerkt, das gewöhnliche Sprichwort: "es ist kein Engelender der nicht eines Büttelss oder Heschers Stelle vertreten müsse."
- g. Wenn Einer nicht bekennt und die Strafe und Marter dabei aushalten kann, so behält er sein Gut und dasselbe fällt auf seinen nächsten Anverwandten. Es ist aber ein wunderliches Ding, sagt hierbei das Manuscript, dass in England keine Tortur gebräuchlich ist. Ja, es ist in der That wunderbar, dass unser Landsmann folgende gewaltthätige Art und Weise, den Angeschuldigten zum Geständniss zu bringen, nicht unter den Begriff Tortur rechnet. Er sagt: Wenn ein Uebelthäter nichts bekennen will, aber verurtheilt ist, so legt man ihn auf ein Brett, welches wie ein Backtrog geformt ist; auf ihn legt man ein anderes Brett, darauf in bestimmten Zeitzwischenräumen ein schweres Gewicht nach dem andern, so dass die Last der Gewichte zuletzt so gross ist, dass es Jedem unbegreiflich ist, wie ein Mensch unter einer solchen Last noch fortleben kann. Und doch sollen nach der Versicherung unsers Manuscripts viele diese Marter aushalten können und erhalten so ihren Kindern und Anverwandten ihre Güter. Daraus geht wohl hervor, dass die Gewichtslast eine gesetzlich bestimmte war, und dass zuletzt die Stärke der Körperconstitution und die des moralischen Willens bei Ertragung dieser Art Marter den Ausschlag gab. Aber ist das keine Tortur? Wahrscheinlich nimmt das Manuscript den Begriff Tortur nicht als Gattungs- sondern als Artbegriff und versteht unter Tortur eine besondere Art körperlicher Pein. Die Folter kann es aber damit nicht meinen, denn diese kam unter Jacob L, wie bei Lingard, Hume u. a. zu lesen ist, oft genug zur Anwendung. h. Wenn Einem das Urtheil verkündigt wird, dass er sterben soll, so frägt man ihn, ob er
  - h. Wenn Einem das Urtheil verkündigt wird, dass er sterben soll, so frägt man ihn, ob er weiter nichts begehre. Wenn nun Einer soviel gelernt hat, dass er einige lateinische Worte zu lesen sich getraut, so begehrt er das beneficium Cleri. Dies ist nämlich ein sehr alter Gebrauch, dass, wenn Gericht gehalten wird, der Bischof einen Diener (Geistlichen) dahin schicken muss "mit einem alten Psalterbuch, wie vor Zeiten die münch geschrieben." Wenn Einer das beneficium oder privilegium Cleri begehret, wird er aus dem "Dinge" (aus dem abgesperrten Raume, wo die Inculpaten sitzen) herausgelassen, und geht

"herkegen über vor das stacket, da die Richter sitzen, fellet auf seine Knie; indes weiset der Blutrichter eine Stelle im Psalterbuche, welche ihm im aufschlagen ungefehr vorkommet." Des Bischofs hierzu verordneter Diener hält diese dem Angeklagten vor und der Blutrichter frägt dann: "Reus legitne ut Clericus?" Wenn der Geistliche darauf antwortet: "Non legit", so muss er graden Wegs wieder zu den andern Angeklagten zurück und wird zum kommenden Morgen gehängt. Spricht er aber: "Legit ut Clericus", so hat der Henker nicht weit davon ein Feuer und in demselben zwei Brenneisen liegen; hat der Angeklagte einen Mord begangen, so brennt er ihm ein M(urder) in die Hand, hat er gestohlen, ein T(hief). Darauf wird er dem Bischof überantwortet und gleich darauf wieder in Freiheit gesetzt. Kommt er aber wieder (d. h. im Rückfalle) und der Henker hat das eingebrannte Zeichen gesehen, so ist es um ihn geschehen, er wird gehängt, oder wie sich das Manuscript sehr naïv ausdrückt: "res ad restim rediit." Bei grösseren Verbrechen findet das beneficium Cleri nicht statt. Wenn der Henker die armen Sünder zur Richtstätte hinausführen soll, so geht er auf die Gasse und der erste beste Karren, den er antrifft, muss mit ihm fahren. Dann nimmt er gemeiniglich vier arme Sünder auf einen Karren und bindet sie mit einem starken Strick an. Wenn er mit ihnen unter den Galgen kommt, "sind die nehesten und besten freunde bei einander, sprechen einander einen guten mut zue, indes sind ezliche unbescheidene Leute, die noch allerhand nachfrage von ihren verlorenen sachen oder über andere Dinge halten." Der Henker bindet dann einen nach dem andern los, und wenn sie auf dem Karren sich aufgerichtet haben und den Strick um den Hals haben, bindet er sie oben an den Balken fest, "koppelt sie zu einander wie ein gebund vogel." Wenn sie nun alle angebunden stehen, kommt der Pfarrer und liest ihnen einige Gebete vor. "Darnach gesegnen sie einander muthig und es ist nicht anders, alss wenn man eine kleine Reise vor der Hand hette undt bald widerkeme." Unterdessen fährt der Henker mit dem Karren weg und jene Alsbald treten die Leute, die mit ihnen in Blutsverwandtschaft oder in irgend einem andern freundschaftlichen Verhältnisse gestanden haben, heran, ziehen sie an den Füssen oder schlagen sie mit Steinen auf die Brust, damit sie desto eher sterben und so von den Martern befreit werden. Ich habe, meint unser Autor, Verbrecher gesehen, die selbst im Tode lachten, und es ist wahr, dass sich die zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher nirgends muthiger und unerschrockener zeigen als in England. von der bewunderungswürdigen Todesverachtung der Engländer führt er in einer Randbemerkung an, dass ein englischer Soldat um den Preis von 10 Franks sich für einen Spanier einst hängen lassen wollte.

Die Gehängten wurden in 1 oder ½ Stunde losgeschnitten, ausgezogen und begraben. Die Kleider gehörten dem Henker.

i. Niemand darf seine Helfershelfer bei einem Verbrechen angeben mit Ausnahme bei den Majestätsverbrechen, und wenn Jemand Einen durch gewaltsame Mittel dazu vermögen wollte, so würde er Ehre, Leib und Gut verlieren.

- k. Wenn eine Frauensperson aus dem Bürgerstande in einem liederlichen Lebenswandel betroffen wird, so wird sie mit Ruthen ausgehauen. Dieses Gesetz wird ebenso genau executirt wie das de secandis debitoribus.
- 1. Wenn Einer bankerott wird und aus England nach Ireland entkommt, so ist er sicher und dies geschieht in der Absicht, um Ireland mit der Zeit zu kultiviren.

In der That eine recht edle Absicht! Von solchen Subjecten sollten also die hartgedrückten Iren Civilisation lernen? Wieder ein Beweis von der väterlichen Fürsorge der englischen Regierung für dieses Volk.

Als Schluss unserer Relation theilen wir endlich noch die Beobachtung mit, die unser Autor in Betreff des gegenseitigen Verkehrs der verschiedenen Volksklassen in England gemacht hat. Unserem Landsmann fiel es auf, dass in England nicht eine so scharfe Absonderung zwischen dem Adel und Bürgerstande stattfand, wie er sie daheim in seinem Vaterlande zu sehen gewohnt war. Er meint, in England hätte der Geburtsadel überhaupt nicht so sehr viel zu bedeuten, nur der sei adlig und geniesse grosses Ansehen, der Geld habe; daher käme es auch oft vor, dass ein Graf die Tochter eines Fleischers etc. heirathe, wenn sie reich sei. Besondere grosse Privilegien habe der Adel in England nicht, im Gegentheil habe er manche Lasten und Unbequemlichkeiten zu tragen, die der Bürgerstand gar nicht kenne. Habe ein Adliger ein Verbrechen begangen, auf welches nach den Landesgesetzen der Tod gesetzt sei, so werde er ebenso mit dieser Strafe belegt wie der Bürgerliche, und der König Jacob lasse unter diesen Umständen keine Gnade eintreten. Nur das Privilegium hätten die Grafen vor dem übrigen niederen Adel und dem Bürgerstande voraus, dass des Todes schuldige Verbrecher aus ihnen mit dem Beile hingerichtet, andere aber gehängt würden.

selber im Tode declare, and each resource to the san Codestade, securibalities Verbreeber hirzender mutbiger und mierschreckener veigen els in England, eAls vin Belaviel

. Dr. E. Wahner and the times there were eithe little ficts for the sole better the contest from the first final better